

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 47 „Heisterbergstraße“

für das Gebiet

„östlich der Heisterbergstraße, südwestlich der Bahnlinie Elmshorn- Westerland und nördlich des Grundstückes Heisterbergstraße 9 “

Bearbeitungsstand: 07.01.2022
Projekt-Nr.: 21030

Auftraggeber

Stührk & Wulff GbR
über das Amt Burg – St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	5
3.1	Wirkungen des Vorhabens	6
3.2	Relevanzprüfung	6
3.3	Konfliktbewertung	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	7
5.	Relevanzprüfung	8
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	8
5.2	Europäische Vogelarten	11
6.	Konfliktbewertung	13
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
6.2	Europäische Vogelarten	14
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	14
7.	Vermeidungsmaßnahmen	15
7.1	Fledermäuse	15
7.2	Bodenbrüter	16
7.3	Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter	16
7.4	Gebäudebrüter	16
7.5	Zauneidechsen	17
8.	Zusammenfassung und Fazit	17
9.	Literatur und Quellen	20
10.	Anlagen	22
	Fotodokumentation	

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 47 „Heisterbergstraße“

für das Gebiet

„östlich der Heisterbergstraße, südwestlich der Bahnlinie Elmshorn- Westerland und nördlich des Grundstückes Heisterbergstraße 9 “

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde St. Michaelisdonn beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Heisterbergstraße“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets. Als Bebauung sind Einfamilien- und Doppelhäuser geplant.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Heisterbergstraße“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet von St. Michaelisdonn an der Heisterbergstraße und der Bahnlinie Elmshorn-Westerland.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 103/1, 103/2, 103/4, 103/39, 103/40, 103/77, 103/86, 104/2 sowie die Flurstücke 246 und 247 der Flur 6 in der Gemeinde St. Michaelisdonn, Gemarkung Hopen.

Aktuell liegt der nördliche Teil des Plangebiets (WA 2) brach. Der südliche Teil (WA 1) ist mit Wohngebäuden bebaut und weist entsprechendes Siedlungsgrün auf. Südlich und westlich grenzt Wohnbebauung an. Nördlich befindet sich die Bahnlinie Elmshorn-Westerland. Östlich grenzt ein landwirtschaftlicher Weg und ferner das FFH-Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ an.

Über das Plangebiet und entlang der Plangebietsgrenze verlaufen Pipelinetrassen der Raffinerie Heide.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung regelt in § 44 BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes auch bezogen auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dabei werden bezüglich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten folgende Zugriffsverbote formuliert.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine Erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung gilt, sind besonders geschützte Arten betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

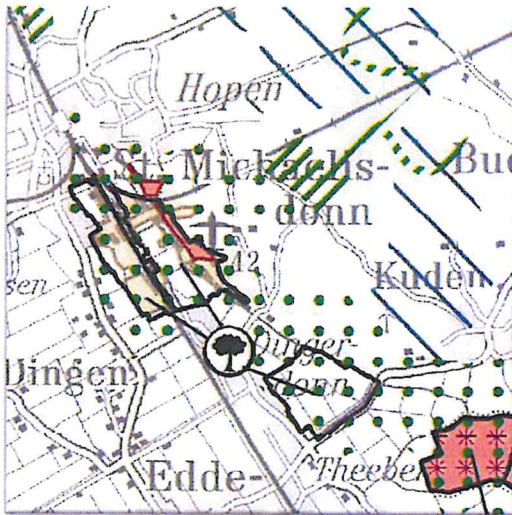


Abbildung 1: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

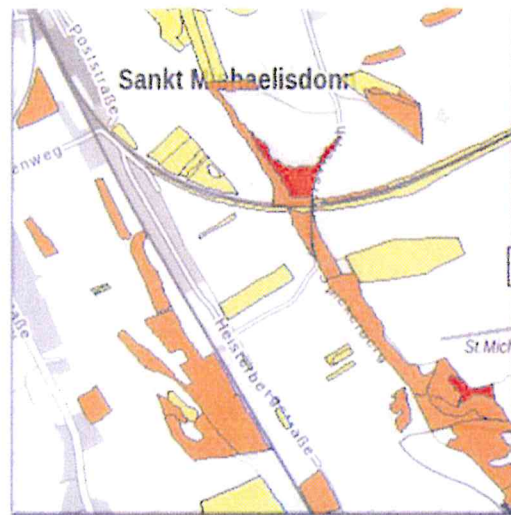


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) weist in Hauptkarte 1 mehrere Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz im südlichen Gemeindegebiet aus. Östlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet ‚Kleve‘ (§ 23 (1) BNatSchG i.V.m § 13 LNatSchG) sowie das FFH- Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘. Letzteres erstreckt sich auch westlich und südöstlich des Plangebiets.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 5 km Entfernung das Naturschutzgebiet ‚Kudensee‘ mitsamt FFH- und Vogelschutzgebiet.

Entlang des Plangebiets der „Heisterbergstraße“ zeigt Hauptkarte 1 in Verbindung mit der Biotoptypenkartierung gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG >20 ha).

Nördlich und östlich von St. Michaelisdonn liegen Verbundachsen mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. St. Michaelisdonn selbst ist durch einen Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet. Östlich der Ortslage liegt zudem ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt St. Michaelisdonn in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Östlich grenzt eine Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft an.

Angrenzend an das Plangebiet zeigt die Hauptkarte 2 ein Beet- und Grüppengebiet als historische Kulturlandschaft sowie ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Hauptkarte 2 zeigt ferner das Landschaftsschutzgebiet ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘ (§ 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG), welches sich in südöstlicher Richtung von St. Michaelisdonn erstreckt.

Nach Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplanes liegt der südliche Teil der Gemeinde St. Michaelisdonn – so auch das Plangebiet der „Heisterbergstraße“ – in einem Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser.

Das Plangebiet liegt wie ein Großteil der Ortslage St. Michaelisdonn auf dem Geotop ‚Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn‘ (St 025). Östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Geotop ‚Kliff Burg - Dithmarschen - Kuden - St. Michaelisdonn‘ (KI 043). Ferner ist das Plangebiet durch klimasensitive Böden gekennzeichnet.

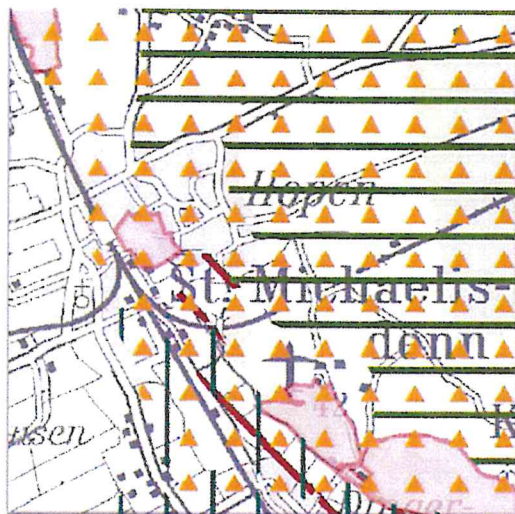


Abbildung 3: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

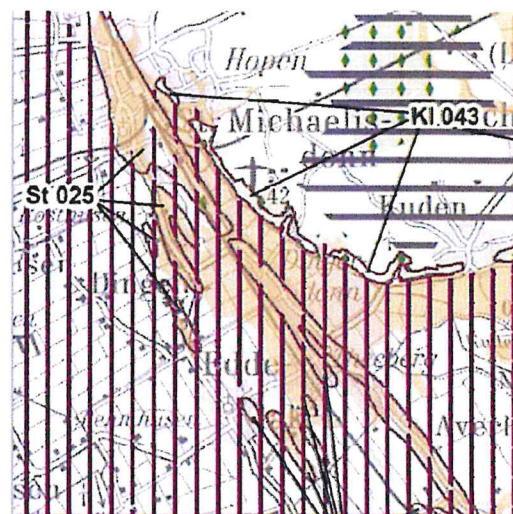


Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsplan Bestand/ Bewertung der Gemeinde St. Michaelisdonn stammt aus dem Jahr 1995. Dieser zeigt für das Plangebiet verstärkte Siedlungsstruktur mit Feuchtgrünland/ Mähwiese im nördlichen Teil des Geltungsbereichs sowie Verkehrsflächen.

Die umliegenden Flächen sind als Feuchtgrünland, Nasswiesen, Grünlandbrachen sowie Magergrünland dargestellt. Westlich der Bebauung Heisterbergstraße befinden sich zwei Heideflächen/ Trockenrasenflächen. Südlich gelegen befindet sich Nadelwald. In südöstlicher Lage liegen drei Kleingewässer.

Die nördlich gelegene Bahnanlage ist durch z.T. bewaldete Steilhänge/ Böschungen eingefasst.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Am 24.08.2021 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Wohnbebauung mit strukturarmen Gärten (SBe mit SGo)

Die Bestandsbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 besteht aus einer Einzelhausbebauung mit strukturarmen Gärten mit Rasenflächen und mittlerem bis geringem Laubholzanteil.

Ruderales Grasflur (RHg)

Der unbebaute Teil des Geltungsbereichs ist durch ruderales Grasflur gekennzeichnet, welche sich nach der abgeschlossenen Bodensanierung ausgebildet hat.

Angrenzende Nutzungen

Wohnbebauung mit strukturarmen Gärten (SBe mit SGo)

Die an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 47 angrenzende Wohnbebauung der Heisterbergstraße ist durch Einzel- und Doppelhausbebauung gekennzeichnet. Es dominieren strukturarme Gärten mit Rasenflächen und mittlerem bis geringem Laubholzanteil.

Vollversiegelte Verkehrsfläche mit Bankett (SVs mit SVi)

Das Plangebiet wird über die angrenzende Straßenverkehrsfläche „Heisterbergstraße“ erschlossen. Der Seitenstreifen beidseitig der Straßenfläche ist arten- und strukturarm und wird teils als Parkfläche von den Anwohnern genutzt.

Schotter- und Trittrasenweg mit Pipeline (SVt/SVu mit SIr)

Der östlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 47 angrenzende Weg ist im vorderen Teil (bis Grundstück Nr. 1) geschottert und geht dann allmählich in einen Trittrasenweg über. Im Weg eingebettet verlaufen Pipelines der Raffinerie Heide.

Gleisanlage mit bewaldeter Böschung (SVb mit SVh)

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Gleisanlage der Bahnlinie Elmshorn-Westerland größtenteils hinter einer bewaldeten Böschung.

(Land)Röhricht (NRs)

Das östlich des Schotter- und Trittrasenweg gelegene FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ grenzt mit einer Fläche (Land)Röhricht an.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (2016) und „Fledermäuse und Straßenbau“ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 24.08.2021 und 09.09.2021, eine LLUR-Datenabfrage (15.09.2021) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.3 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV- SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 24.08.2021 und 09.09.2021 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (15.09.2021) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 wird ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern und deren Außenanlagen ermöglicht.

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

WirbelloseKäfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferarten *Breitrand* und *Breitflügeltauchkäfer*.

Im Vorhabengebiet konnten keine geeigneten Habitatbäume mit hohem Totholzanteil und mulmreichen Baumhöhlen für *Eremit* und *Heldbock* und nährstoffarme Stillgewässer mit dichter Ufervegetation und Bewuchs der Flachwasserzonen für *Breitrand* und *Breitflügeltauchkäfer* nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR 15.09.2021) nicht bekannt.

Daher ist mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu rechnen.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet.

Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen. In ca. 220 m Entfernung vom Plangebiet verläuft das Gewässer ‚Friedrichshöfer Au‘ durch das FFH-Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘. Ferner befinden sich drei Kleingewässer östlich des Plangebiets. Die Gewässer bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung liegt insoweit nicht vor.

Aufgrund der großen Aktivitätsradien der adulten Tiere und der damit sehr geringen Individuendichte innerhalb des Geltungsbereiches sowie der ausgesprochen guten Flugfähigkeit der Tiere ist mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Libellenarten nicht zu rechnen.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster (15.09.2021) liegen im Plangebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Schmetterlinge

Das Vorkommen der einzigen in Schleswig- Holstein vorkommenden Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Nachtkerzenschwärmer*) ist aufgrund seiner Verbreitung (LLUR 15.09.2021) bzw. Habitatanforderung im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*.

Laut Artkataster des LLUR (Datenabfrage 15.09.2021) liegt in etwa 1 km südöstlicher Richtung ein Nachweis der FFH-Art des Anhangs IV *Moorfrosch* vor (Meldung 1997). Diese Art könnte daher für die Planung Relevanz haben.

Der Moorfrosch besiedelt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen, wie Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche.

Laut Managementplan des FFH-Gebiets DE-2020-301 ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ (2014) kommt der Moorfrosch auf den feuchten Niederungsflächen innerhalb des FFH-Gebietes vor.

Des Weiteren liegen in 2 km Entfernung südöstlicher Richtung Moorfroschnachweise älter als 5 Jahre vor. Hier wurden auch weiter als 5 Jahre zurückliegende Vorkommen der FFH-Arten des Anhangs IV *Knoblauchkröte* und *Kammolch* kartiert.

Geeignete Moorfroschhabitate sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist aufgrund der fehlenden Habitate unwahrscheinlich.

Auch die nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten *Erdkröte*, *Grasfrosch*, *Teichfrosch* und *Teichmolch* kommen laut LLUR- Artkataster in einem Umkreis von 2 km östlicher und südöstlicher Richtung zum Geltungsbereich vor.

Diese gehören, so wie alle europäischen Amphibienarten, zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Amphibienvorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Das dauerhafte Vorkommen von Amphibien in diesem Bereich ist aufgrund fehlender Habitate unwahrscheinlich. Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von Individuen zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Amphibienvorkommen 1 km und mehr vom Plangebiet entfernt befinden. Ferner wirken die westlich des Plangebietes gelegene Siedlungsstruktur und die Bahnlinie St. Michaelisdonn-Brunsbüttel als Zäsur.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG liegt damit nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Reptilien

Nach Aussage des Managementplans des FFH-Gebiets DE-2020-301 ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ (2014) wurden die in Schleswig-Holstein heimischen, besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie *Zauneidechse* und *Schlingnatter* vergesellschaftet am Klevhang des Spiekerbergs im angrenzenden FFH-Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ kartiert.

Weitere Zauneidechsenvorkommen wurden gemäß LLUR-Artkatasterauszug vom 15.09.2021 entlang des Bahndamms der Bahnlinie Elmshorn-Westerland in etwa 500 m Entfernung östlicher Richtung vom Plangebiet kartiert. Eine einzelne Zauneidechsen-sichtung erfolgte am Bahndamm der Bahnlinie Elmshorn-Westerland auf Höhe des nördlichen Geltungsbereiches (Meldung 2016). Aufgrund der nicht vorhandenen Begehbarkeit der Bahnstrecke und des Bahndammes zwischen den beiden Kartierstandorten, ist davon auszugehen, dass auch hier Zauneidechsen vorkommen.

Ein Vorkommen beider Reptilienarten konnte bei den Ortsbegehungen am 24.08.2021 und 09.09.2021 auf der Fläche nicht nachgewiesen werden.

Durch den vorgefundenen Zustand des Betrachtungsraumes (Rohboden, ruderales Grasflur und Wohnnutzung) ist mit einem Vorkommen von Zauneidechsen aktuell nicht zu rechnen.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Geeignete Winterquartier in Baumhöhlen liegen im Plangebiet nicht vor.

Die bei den Ortsbegehungen am 24.08.2021 und 09.09.2021 vorgefundenen Bäume in den Gärten konnten nicht eingehend besichtigt werden. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen, die als Sommerquartiere dienen können, können daher nicht ausgeschlossen werden. Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet.

Die im Geltungsbereich liegenden Gebäude weisen Strukturen auf, die als Sommerquartiere dienen können. Aufgrund mangelnder Frostsicherheit ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um Winterquartiere handelt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen vermerkt, wobei eine eingehende Besichtigung der Gebäude zum Zeitpunkt der Begehung nicht möglich war.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster wurden Flüge von *Zwergfledermäusen* und *Rauhautfledermäusen* über den Betrachtungsraum hinweg (Meldungen 2016) verzeichnet. Etwa 600 m weiter südöstlich sind darüber hinaus Flüge des *Abendseglers* (Meldungen 2016 und 2017) verzeichnet.

In dem Bereich des Vorhabengebiets ist darüber hinaus das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber*, *Fischotter*, Haselmaus, *Birkenmaus*, *Wolf*, *Schweinswa*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (LLUR 15.09.2021) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut*, *Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde St. Michaelisdonn (LLUR 15.09.2021) das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst

betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand der Gärten und die Gebäude stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche (Rote Liste für Schleswig- Holstein 2020) aufgrund der Bebauung und der anthropogenen Beeinflussung (Fahrzeugbewegungen auf der Straße, Bodenbearbeitung und Anwohner / Hunde) nicht geeignet.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen, sodass bei Erschließungsarbeiten im Plangebiet die Gefahr der Beeinträchtigung von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern besteht, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Bodenbrüter erstrecken.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Die bei den Ortsbegehungen vorgefundenen Gehölzstrukturen der Gärten können als Brutstätte für Gehölzfreibrüter dienen. Eine eingehende Begutachtung der sich auf Privatbesitz befindlichen Gehölzbestände war nicht möglich. Geeignete Baumhöhlen für Gehölzhöhlenbrüter können daher nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung der Grundstücke besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern und Gehölzhöhlenbrütern, wenn sich eine Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Gebäudebrüter

Bei den Ortsbesichtigungen konnten an den Gebäuden keine optischen Hinweise auf eine Nutzung der Struktur durch Gebäudebrüter erfasst werden. Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich um Bebauung auf Privatgrundstücken. Es waren daher nicht

alle Gebäudeteile vom öffentlichen Raum aus einsehbar. Ein Vorkommen von Gebäudebrütern kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei der Beseitigung von Bestandsgebäuden besteht somit die Gefahr der Beeinträchtigung von Gebäudebrütern, wenn sich die Entfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt.

Nester von spezialisierten Arten, wie z. B. Mehl- und Rauchschnalben, wurden nicht gesichtet.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen sind potenziell im Untersuchungsgebiet möglich. Die bei den Ortsbegehungen vorgefundenen Bäume in den Gärten konnten nicht eingehend besichtigt werden. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen, die als Sommerquartiere dienen können, können daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgefundenen Stammdurchmesser < 50 cm ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um Winterquartiere handelt.

Die im Geltungsbereich liegenden Gebäude weisen Strukturen auf, die als Sommerquartiere dienen können. Aufgrund mangelnder Frostsicherheit ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um Winterquartiere handelt.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Amphibien

Mit der Umsetzung der Planung ist ein signifikant höheres Tötungsrisiko der beschriebenen Arten nicht zu erkennen. Im Geltungsbereich konnten keine geeigneten Amphibienhabitate für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erkennen.

Reptilien

Die Habitatstruktur des Geltungsbereiches weist nicht auf ein aktuelles Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hin. Ein Einwandern in die Fläche vom angrenzenden Bahndamm ist aber im Frühjahr nicht auszuschließen.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Reptilienzaun) zu beachten.

6.2 Europäische Vogelarten

Bodenbrüter

Vorkommen von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern sind temporär möglich. Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern sind potentiell im Plangebiet möglich. Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Gebäudebrüter

Vorkommen von Gebäudebrütern sind potentiell im Plangebiet möglich. Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet ‚Kleve‘ (§ 23 BNatSchG (1) i.V.m § 13 LNatSchG) sowie das FFH- Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘. Letzteres erstreckt sich auch westlich und südöstlich des Plangebiets.

Aufgrund der Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren (Wiese, Wohnnutzung) ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, welche im Plangebiet zu erwarten sind, sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, sodass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung ausweichen können. Es sind vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitats in der Umgebung des Plangebietes vorhanden. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 47 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitats können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

7. Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Fledermäuse

Baumfällungen

Bäume mit gegebenenfalls vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet. Damit es bei Baumfällungen nicht zu vermeidbaren Tötungen oder Verletzungen von sich in entsprechenden Sommerquartieren aufhaltenden Fledermausindividuen kommen kann, ist für die Fällungen eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Um bei Beseitigung von Bäumen (Sommerquartiere) einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, die Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm in Brusthöhe im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28./29. Februar vorzunehmen. In diesem Zeitraum ist die Wahrscheinlichkeit aufgrund mangelnder Frostsicherheit am geringsten, Fledermäuse in Baumhöhlen anzutreffen. Als Ausschlussfrist gilt der Zeitraum 01. März bis 30. November eines Jahres. Analog hierzu sind die Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) zu berücksichtigen.

Gebäudeabriss

Die potentiellen Sommerquartiere werden in Schleswig-Holstein je nach Art und Witterung ab Mitte April aufgesucht. Um bei einem evtl. Abriss der Bestandsgebäude einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, mit dem Abriss vor Mitte April oder nach Ende September zu beginnen. Analog hierzu sind die Schutzzeiten heimischer Gebäudebrüter (01. März bis 30. September) zu berücksichtigen.

Mit einem Gebäudeabriss vor Mitte April kann davon ausgegangen werden, dass die Fledermäuse ihr Sommerquartier an oder in Bestandsgebäuden noch nicht bezogen

haben, sodass ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) des § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

Bei einem Vorhabenbeginn nach Mitte April sind die abzureißenden Gebäude von einer fachkundigen Person vor Maßnahmenbeginn auf Fledermausbesatz zu prüfen, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

7.2 Bodenbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter eingehalten werden. Diese umfassen die Brutzeit von 01. März bis 15. August. Zusätzlich hierzu sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Brutstätten im Plangebiet noch nicht belegt sind und ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist. Fällt der Vorhabenbeginn in den Schutzzeitraum heimischer Bodenbrüter vom 01. März bis 15. August, ist durch einen Fachgutachter der Nachweis zu führen, dass die Belange der Bodenbrüter nicht tangiert werden.

7.3 Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist durch einen Fachgutachter der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter nicht tangiert werden.

7.4 Gebäudebrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März

bis 30. September eines Jahres. Ein Abriss der Gebäude wird somit nur Außerhalb der Schutzzeiten zwischen 01. Oktober und 28./ 29. Februar eines Jahres empfohlen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze an vorhandenen Gebäuden im Plangebiet noch nicht besetzt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gebäude während im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu beseitigen, ist durch eine fachkundige Person der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gebäudebrüter nicht tangiert werden.

7.5 Zauneidechsen

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn vor Maßnahmenbeginn im Winter bzw. im Vorfrühling (bis Anfang Februar) ein Reptilienzaun entlang der Plangebietsgrenze des WA 2 errichtet wird. Diese Installation des Reptilienzaunes entlang der Plangebietsgrenze des WA 2 verhindert das Eindringen der Tiere in das Baufeld. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Abwandern aus dem Geltungsbereich möglich bleibt. Diese Zäune bleiben die gesamte Bauzeit erhalten und sind erst nach Abschluss aller Baumaßnahmen zu entfernen. Der Reptilienschutzzaun ist regelmäßig einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten (Besatzkontrolle) und ein geeigneter Nachweis, dass keine Zauneidechsen durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Heisterbergstraße“ in St. Michaelisdonn wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

In und an den Bestandsgebäuden befinden sich Strukturen, die als potentielle Sommerquartiere angesprochen werden können. Aufgrund mangelnder Frostsicherheit ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um Winterquartiere handelt.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, mit dem Abriss der Gebäude vor Mitte April oder nach Ende September zu beginnen. In dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass die Fledermäuse das Sommerquartier noch nicht bezogen bzw. bereits wieder verlassen haben, sodass ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) des § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt. Analog hierzu sind die Schutzzeiten heimischer Gebäudebrüter (01. März bis 30. September) zu berücksichtigen.

Fällt der Beginn der Maßnahme auf einen Zeitpunkt nach Mitte April und vor Ende September, sind vor Abriss die Gebäude von einer fachkundigen Person vor Maßnahmenbeginn sichten zu lassen, um sicherzustellen, dass sich keine Individuen an oder in den Gebäuden eingefunden haben.

Die bei den Ortsbegehungen vorgefundenen Bäume in den Gärten konnten nicht eingehend besichtigt werden. Für Fledermäuse als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können daher nicht ausgeschlossen werden. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Geeignete Winterquartier in Baumhöhlen liegen im Plangebiet nicht vor.

Um bei Beseitigung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm (gemessen in Brusthöhe) einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, die Fällung im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28./29. Februar vorzunehmen. In diesem Zeitraum ist die Wahrscheinlichkeit aufgrund mangelnder Frostsicherheit am geringsten, Fledermäuse in Baumhöhlen anzutreffen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern nicht betroffen werden.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbe-
reich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter gemäß § 39 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum

vom 01. März bis 15. August. Im Vorfeld sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Hinsichtlich der Gebäudestrukturen als mögliche Habitate für Gebäudebrüter ist davon auszugehen, dass bei einer Beseitigung der Gebäude vor dem 01. März bzw. nach dem 30. September (analog § 39 (5) BNatSchG) eines Jahres es zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt. Sind Gebäude in diesem Zeitraum zu entfernen, ist gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gebäudebrütern nicht betroffen werden.

Nester von spezialisierten Arten, wie z. B. Mehl- und Rauchschwalben, wurden nicht gesichtet.

Um für die am angrenzenden Bahndamm vorkommenden Zauneidechsen einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist vor Maßnahmenbeginn im Winter bzw. im Vorfrühling (bis Anfang Februar) ein Reptilienzaun entlang der Plangebietsgrenze des WA 2 zu errichten. Diese Installation des Reptilienzaunes entlang der Plangebietsgrenze des WA 2 verhindert das Eindringen der Tiere in das Baufeld. Der Reptilienschutzzaun ist regelmäßig einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten (Besatzkontrolle) und ein geeigneter Nachweis, dass keine Zauneidechsen durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 07.01.2022
M.Sc. Ann-Kathrin Rentz

9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 09.11.2021

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258,896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl.EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPLAN der Gemeinde St. Michaelisdonn
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – für die Gebiete der Kreise Dithmarschen und Steinburg (2004): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR Artkatasterauszug St. Michaelisdonn vom 15.09.2021
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301),
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogel-atlas

VSchRL

Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

10. Anlagen

Fotodokumentation

Aufnahmen vom 24.08.2021 und 09.09.2021



Foto 1: Blick auf den brachliegenden, nördlichen Teil (WA 2) des Plangebietes mit westlich angrenzender Heisterbergstraße und nordöstlich gelegenen Bahndamm



Foto 2: Blick über den brachliegenden, nördlichen Teil (WA 2) auf den bebauten, südlichen Teil (WA 1) des Plangebietes mit östlich angrenzendem Weg und FFH-Gebiet 'Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn'



Foto 3: Blick auf den Gehölzbestand der Gärten (WA 1)



Foto 4: Blick auf den Gehölzbestand der Gärten (WA1)



Foto 5: Blick auf Bestandgebäude / Schuppen und Gehölzbestände (WA 1)